

Steuertipps für Firmengründer

Neben den üblichen Grundfragen bei der Gründung einer Firma sind die Rechtsformen, die Aufteilung des Geschäfts- und des Privatvermögens sowie die gewählte Erwerbsausfall-, Alters- und Todesfallvorsorge von grosser Bedeutung im Hinblick auf die Steuerbelastung.

Rechtsformen

Klären Sie die wirtschaftlichen und steuerlichen Vor- und Nachteile der AG und GmbH einerseits und der Einzelfirma/Personengesellschaft andererseits zusammen mit einem Steuerberater ab.

Vergleichen Sie die Gesamtbelastung (Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen) der AG/GmbH inkl. Aktionären/Gesellschafter mit der Einzelfirma/Personengesellschaft.

Möglichkeit, die Einzelfirma/Personengesellschaft in einem späteren Zeitpunkt steuerfrei in eine AG oder GmbH umzuwandeln.

Freiwilliger Beitritt zur Pensionskasse des Personals bei einer Einzelfirma/ Personengesellschaft.

Bei Auseinanderfallen von Geschäftssitz und persönlichem Wohnsitz: Falls Steuerbelastung am Geschäftssitz höher als am persönlichen Wohnsitz, dann eher AG/GmbH, falls tiefer, dann eher Einzelfirma/ Personengesellschaft.

Privatvermögen und Geschäftsvermögen

Wollen Sie einzelne Vermögenswerte in die Firma einbringen (Mobiliar, Fahrzeuge, Patente, Maschinen usw.)?

Wie wollen Sie diese Vermögenswerte bewerten?

Welche Abschreibungsmöglichkeiten ergeben sich daraus?

Können sich Folgen bei der Einkommenssteuer ergeben, weil Sie den Wert selbst geschaffen und bisher nicht versteuert haben, z.B. Patente, Eigenleistungen aller Art usw.?

Wie sind die Steuerfolgen, falls die Firma diese Werte später einmal veräussert, z.B. eine Liegenschaft?

Ist die laufende Besteuerung der Erträge dieser Vermögenswerte ungünstiger als bisher, z.B. Wegfall des pauschalen Unkostenabzuges bei Liegenschaften, Verlust eines eventuellen Eigenmietwertabzuges usw.?

Bilanzstruktur

Wie sieht die voraussichtliche Gründungsbilanz aus (Zusammensetzung der Aktiven und Passiven)?

Falls AG/GmbH: Welche Möglichkeiten zur Reduzierung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sind konkret gegeben (Gesellschafterdarlehen, Vermietung einer privaten Liegenschaft, Salärpolitik, Übernahme des Fahrzeuges in die Firma usw.)?

Falls AG/GmbH: Kann durch eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals die Ertragsintensität und damit die Ertragssteuer gesenkt werden?

Mitarbeit des Ehe- und Lebenspartners

Soll der Ehepartner in der Firma mitarbeiten?

Soll der Ehepartner angestellt oder – bei Personengesellschaften – Gesellschafter werden?

Wie hoch soll das Salär bemessen werden (Sozialabgaben, Altersvorsorge, Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei AG/GmbH)?

Erster Jahresabschluss

Was wäre aus betrieblicher Sicht und ohne Rücksicht auf steuerliche Überlegungen ein günstiges Abschlussdatum?

Erwarten Sie bis zu diesem Datum einen Gewinn oder einen Verlust, umgerechnet auf 12 Monate Geschäftstätigkeit?

Falls ein Gewinn resultiert, kann dieser durch die Wahl eines andern Abschlussdatums reduziert werden?

Welche weiteren Möglichkeiten bestehen, den steuerbaren Gewinn des 1. Geschäftsjahres zu reduzieren?

Vorsorge

Selbstständigerwerbende, die nachhaltig mehr als Fr. 160'000.– pro Jahr verdienen, sollten sich überlegen, freiwillig der beruflichen Vorsorge ihres Personals oder ihrer Verbandsvorrichtung anzuschliessen, da in diesem Fall der maximal mögliche Beitrag von 20% des Erwerbseinkommens höher ist als der auf Fr. 33'408.– begrenzte Abzug der Säule 3a. Die kleine Säule 3a ist alsdann zusätzlich möglich.

Welcher Vorsorgebedarf besteht für den Fall länger dauernder Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall?

Wie kann die berufliche Vorsorge möglichst steuersparend gestaltet werden?

Sollen steuersparende Nachzahlungen für fehlende Beitragsjahre geleistet werden?

Sollen Freizügigkeitsleistungen der beruflichen Vorsorge aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis bezogen oder in die neue Personalfürsorge-Stiftung eingebracht werden?

Arbeitet die Gattin im Betrieb ihres Mannes mit, kann sie Abzüge vornehmen, selbst dann, wenn sie mit der AHV kein Einkommen abrechnet. Ist die Gattin einfache Gesellschafterin oder Kollektivgesellschafterin ihres Mannes, kann sie ebenfalls 20% abziehen, maximal Fr. 33'408.– pro Jahr.

Bei Altersguthaben von Selbstständigerwerbenden, die mehrere hunderttausend Franken betragen können, kann durch einen Kantonswechsel, z.B. in den steuergünstigen Kanton Zug, die Auszahlungsbesteuerung unter Umständen stark reduziert werden.

Verlegt man vor der Auszahlung seinen Wohnsitz ins Ausland, wird von der Auszahlung die kantonale und die Bundesquellensteuer abgezogen, zusammen maximal 9 bis 10%. Dies kann bedeutend weniger sein als die ordentliche Besteuerung bei Wohnsitz in der Schweiz.

Steuern bei der Gründung

Stempelsteuer bei AG/GmbH (Umwandlung, Gründung).

Handänderungssteuer, falls Einbringung einer Liegenschaft in eine AG/GmbH.

Steuer auf Liquidationsgewinnen bei Umwandlung und gleichzeitiger Überführung von Geschäfts- in Privatvermögen, z.B. Liegenschaften.